

Anlage 4:

Vereinbarung über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Der/die Studierende verpflichtet sich, über Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, **deren Geheimhaltung durch die Ausbildungspartner und weitere an der Ausbildung beteiligte Unternehmen angeordnet oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit offensichtlich ist** – insbesondere weil sie Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen –, **Verschwiegenheit zu wahren**, sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung Dritten gegenüber nicht offenzulegen und sie nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Dem/der Studierenden ist es ausdrücklich verboten, sich Geschäftsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands (einschließlich Software) **die Ausbildungspartner und weiteren an der Ausbildung beteiligte Unternehmen** zu verschaffen.

Geschäftsgeheimnisse sind im Zusammenhang mit den Unternehmen des Ausbildungspartners, der Universität, des Klinikums Nürnberg und der verbundenen Unternehmen und weiterer an der Ausbildung beteiligter Krankenhäuser oder Unternehmen in Zusammenhang stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die Ausbildungspartner und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Unternehmen ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere – nicht abschließend – einzelne Geschäftsvorgänge, Angebots- und Vertragsunterlagen, Kunden- und Lieferantendaten, Patientendaten, Behandlungsmethoden, Marktstrategien, Kalkulationen, Preise, Konditionen, Bilanzen, Mitarbeiter, Organisation, Rezepturen, Kontrollverfahren und -ergebnisse, Eigenschafts- und Wirkungsanalysen, Funktionsweisen, Entwicklungen und Forschungen einschließlich der angestrebten Aufgabenlösung, Entwicklungsschritte, sowie Geschäftsgeheimnisse iSv § 2 Nr. 1 GeschGehG. Betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur sind – ohne Geschäftsgeheimnisse zu sein – betriebliche Informationen vertraulicher Natur (zB – nicht abschließend – einzelne Geschäftsbeziehungen des Ausbildungspartners mit Dritten, soweit sie nicht offenkundig sind).

Der/die Studierende verpflichtet sich weiter, über **Geschäftsgeheimnisse** und betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die er im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses direkt oder **von Dritten** – insbesondere von Kooperationspartnern oder konzernverbundenen Unternehmen der Ausbildungspartner – erhalten hat und deren Vertraulichkeit entweder offenkundig ist – insbesondere weil sie Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen – oder dem/der Studierenden mitgeteilt wurde, Verschwiegenheit zu wahren, sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Der/die Studierende verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Produkte und Gegenstände einschließlich Software und Daten, die Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen beinhalten, über die der/die Studierende nach den vorstehenden Regelungen Verschwiegenheit zu wahren hat,

- 1) auf Verlangen der Ausbildungspartner unverzüglich oder
- 2) bei Ende des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert – je nachdem, was früher eintritt – **zurückzugeben**.

Sollte der/die Studierende aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung verpflichtet sein, Informationen an eine staatliche Stelle herauszugeben, so ist er verpflichtet, die Ausbildungspartner unverzüglich über das **Auskunftsverlangen** zu informieren und möglichst Gelegenheit zur Prüfung der Rechtslage und Stellungnahme vor Herausgabe der Informationen einzuräumen. Einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Verfügung

stehen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht entgegen. Die Herausgabe von Informationen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Die **Geheimhaltungsverpflichtung entfällt**, soweit die Informationen vor der Mitteilung bereits bekannt oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Verschulden oder Mitwirkung des/der Studierenden bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder ihr von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder unabhängig entwickelt wurden. Nachweispflichtig bezüglich solcher Umstände ist der/die Studierende.

Meldungen an Whistleblower-Meldesysteme unterfallen nicht dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die obenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Löschung ist ausgeschlossen.

Weitergehende gesetzliche oder tarifvertragliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung nach § 23 GeschGehG mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann zudem zivilrechtliche Ansprüche oder auch Maßnahmen in Bezug auf mein Ausbildungsverhältnis nach sich ziehen. Meine sich aus meinem Ausbildungsvertrag und gesonderten Vereinbarungen ergebenden weiteren Vertraulichkeits- / Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch meine Unterschrift bestätigt.

Die oben genannten Verpflichtungen werde ich einhalten.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Verpflichteten)

§ 4 GeschGehG Handlungsverbote

(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder

2. jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.

(2) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht nutzen oder offenlegen, wer

1. das Geschäftsgeheimnis durch eine eigene Handlung nach Absatz 1

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2

erlangt hat,

2. gegen eine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses verstößt oder

3. gegen eine Verpflichtung verstößt, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen.

(3) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung weiß oder wissen müsste, dass diese das Geschäftsgeheimnis entgegen Absatz 2 genutzt oder offengelegt hat. Das gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der Herstellung, dem Anbieten, dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Lagerung für diese Zwecke von rechtsverletzenden Produkten besteht.

§ 10 GeschGehG: Haftung des Rechtsverletzers

(1) Ein Rechtsverletzer, der vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 619a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Rechtsverletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages bestimmt werden, den der Rechtsverletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Zustimmung zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses eingeholt hätte.

(3) Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, von dem Rechtsverletzer eine Entschädigung in Geld verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 23 GeschGehG Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder

3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

(7) 1§ 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. 2Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

(8) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.